



Um dies zu vermeiden, wurden die folgenden Ziele formuliert:

- Container über 2 m<sup>3</sup> werden nur noch für Sperrmüll und Grünabfälle, nicht aber für Baustellenabfälle, Bau- und Abbruchholz sowie für Bauschutt und Erdaushub bereitgestellt.
- Bei der Aufteilung der Kosten und bei der Bewertung der Dichte der genannten Abfallarten werden Änderungen vorgenommen. Es wird das Kostendeckungsprinzip auch für die kleinen Behälter von 1,3 und 2 m<sup>3</sup> angewendet.  
Dies führt zu deutlichen Anhebungen der Containergebühren.  
Die Nachfrage nach diesen Containern ist allerdings gering. Für das ganze Jahr 2004 wird für die o. g. Abfallarten zusammen mit weniger als 250 Containern gerechnet.

In dem Schreiben der IHK wird von der unzutreffenden Annahme ausgegangen, der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb befände sich im Wettbewerb mit den Recycling-Unternehmen der Stadt.

Die Aufgaben des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes beschränken sich auf die hoheitlichen Aufgaben der Kommune, die ihr nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugewiesen sind. Diese Zuweisung beinhaltet alle Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushaltungen.

Insofern sind die Sorgen der Recycling-Unternehmen über wirtschaftliche Nachteile durch die Angebote der Stadt an die privaten Haushalte lediglich mittelbar begründet. Die bisherigen besonders günstigen Angebote für die Haushalte der Stadt könnten andere Abfallerzeuger dazu verleiten, diese missbräuchlich gewerblich zu nutzen. Dies wird durch die vorgelegte Abfallgebührensatzung vermieden.

Durch die vorgelegten Änderungssatzungen wird der Einfluss, den das Angebot der Stadt auf das Preisgefüge privater Anbieter haben könnte auch dadurch vermieden, dass die für die gewerblichen Anfallstellen wichtigsten Container-Größen nicht mehr für Bauabfälle und Erdaushub angeboten werden.

Schwenke  
Betriebsleiter

Scanneranlage